



Amtsgericht Chemnitz

Amtsgericht Chemnitz
Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz
15 Ls 560 Js 38037/18

Herrn
Joachim Baum
Windelsbleicher Straße 10
33647 Bielefeld

Abteilung für Strafsachen

Chemnitz, 03.12.2019

Geschäftsstelle

Telefon: 0371 453 5375 (Fr. Lasch)
0371 453 5379 (Fr. Prohatzky)
0371 453 5380 (Fr. Schmidt)
Telefax: 0371 453 5561

Aktenzeichen: **15 Ls 560 Js 38037/18**
(Bitte bei Antwort angeben)

Strafsache gegen Engelen, Frank, geb. 24.10.1965 wg. Entziehung Minderjähriger u.a.

Sehr geehrter Herr Baum,

richterlicher Anordnung gemäß erhalten Sie den anliegenden Beschluss (auszugsweise) des Landgerichts Chemnitz vom 25.11.2019 zur Kenntnisnahme mit dem Hinweis, dass damit eine Vorlage Ihrer gesondert eingereichten Beschwerde an das Landgericht entfällt.

gez. Neubert
Richterin am Amtsgericht

Mit freundlichen Grüßen

Schmidt
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Chemnitz

Strafabteilung

Aktenzeichen: **5 Qs 451/19, 5 Qs 452/19**
Amtsgericht Chemnitz, 15 Ls 560 Js 38037/18

BESCHLUSS

-
In dem Strafverfahren gegen

Frank Peter **Engelen** (geb. Engelen),
geboren am 24.10.1965 in Oberhausen, Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d.
Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden, zuletzt wohnhaft:
Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

Verteidiger:

Rechtsanwalt Peter **Fricke**, Schevenstraße 1 a, 01326 Dresden

wegen Entziehung Minderjähriger u. a.
-

ergeht am 25.11.2019

durch das Landgericht Chemnitz - Strafkammer als Beschwerdekammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Die Verfahren **5 Qs 451/19** und **5 Qs 452/19** werden zur gemeinsamen **Entscheidung verbunden.**
2. Die Beschwerde des Angeklagten vom 05.09.2019 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Chemnitz vom **04.10.2019** wird als unbegründet verworfen.
3. Die Beschwerde des Angeklagten vom 16.11.2019 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Chemnitz vom 16.11.2019 wird als unbegründet verworfen.
4. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten der Beschwerdeverfahren.

Gründe:

I.

Beim Amtsgericht Chemnitz ist ein Verfahren gegen den Angeklagten wegen Entziehung Minderjähriger anhängig. Die Hauptverhandlung begann am 04.11.2019 und wurde am 15.11.2019 fortgesetzt, weitere Fortsetzungstermine sind anberaumt. Der Angeklagte befindet sich seit 06.08.2019 in Untersuchungshaft.

Mit Schreiben vom 11.07.2019 (Bl. 1602 d.A.) und vom 09.09.2019 (Bl. 1430 d.A.) beantragte der Angeklagte die Zulassung von [REDACTED] und Joachim Baum als seine Wahlverteidiger gemäß § 138 II StPO i.V.m. § 338 Abs. 8 (gemeint ist wohl Nr. 8) StPO. Mit Schreiben vom 22.09.2019 (Bl. 1481 d.A.) beantragte der Angeklagte die Genehmigung zur Nutzung eines Laptops, um sich auf die Verhandlung vorzubereiten. Durch Beschluss vom 04.10.2019 lehnte das Amtsgericht beide Anträge ab. Gegen diesen Beschluss legte der Angeklagte mit Schreiben vom 05.11.2019 (Bl 1928 ff) Beschwerde ein. Auf die Begründung wird Bezug genommen.

(Rest gekürzt, da andere Sachverhalte)

II.

Die gemäß §§ 119 a, 304 StPO zulässigen Beschwerden des Angeklagten haben in der Sache keinen Erfolg.

1.

Das Amtsgericht Chemnitz hat aus zutreffenden Gründen die Zulassung der Herren Baum und [REDACTED] als Wahlverteidiger des Angeklagten abgelehnt.

Bei den beiden benannten Herren handelt es sich weder um zugelassene Rechtsanwälte noch um Hochschulprofessoren. Eine Zulassung als Verteidiger wäre daher gemäß § 138 Abs. II StPO nur dann geboten, wenn es sich um geeignete Personen handelt, die sachkundig und vertrauenswürdig erscheinen und bei denen auch sonst keine Bedenken gegen ihr Auftreten als Verteidiger bestehen (BVerfG NJW 06, 1503). Dies ist bei den benannten Herren Baum und [REDACTED] nicht der Fall. Bei beiden ist anhand ihrer Internetbeiträge und zur Akte gereichten Schreiben erkennbar, dass sie keine juristische Sachkunde besitzen; darüber hinaus bestehen ernsthafte Zweifel, dass sie sich auf dem Boden des Grundgesetzes bewegen. Herr Joachim Baum zeigt in einem Internetauftritt die Ablichtung eines Hakenkreuzes (Blatt 1507 d.A.). Herr [REDACTED] beleidigt in einem

Fax vom 04.11.2019 den sachbearbeitenden Staatsanwalt als „schwer gestört“ und als „homosexuellen Transgender-Juden“; die Justizbehörden bezeichnet er als „satano-faschistisch“ bzw. „Nazi-Justiz“ (Blatt 1852 ff d.A.); in einem Schreiben vom 27.06.2019 (Blatt 1015 d.A.) unterzeichnet er mit [REDACTED]. Die Entscheidung, diese Herren nicht gemäß § 138 Abs. II StPO als Verteidiger zuzulassen, erfolgte daher ermessensfehlerfrei.

(restliche Gründe gekürzt, da andere Sachverhalte)

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 StPO.

gez. Kürschner
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

gez. Ruland
Richterin am Landgericht

gez. Schedel
Richterin am Landgericht